

§ 5

Gliederung

(1) Zur Erfüllung der überörtlichen und örtlichen Aufgaben gliedert sich die Bezirksbibliothek in folgende Abteilungen:

1. Methodik und Inspektion,
2. Ausleihe und Literaturpropaganda,
3. Kinderbibliotheken.

(2) Die Kreisbibliothek gliedert sich in die Abteilungen:

1. Methodik und Inspektion,
2. Ausleihe und Literaturpropaganda.

§ 6

Zentralbibliotheken in MTS-Orten

(1) In den Orten mit MTS kann die allgemeine öffentliche Bibliothek nach Zusammenlegung der bisherigen MTS-Bibliothek mit der bisherigen Gemeindebibliothek eine Funktion als Zentralbibliothek des MTS-Bereiches ausüben.

(2) Hauptberuflich geleitete Zentralbibliotheken leiten außerdem die Bibliotheken des MTS-Bereiches bei der Propagierung der landwirtschaftlichen Fachliteratur an und kontrollieren die Bibliotheken bei der Durchführung dieser Aufgabe.

§ 7

Leitung

(1) Die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken werden durch einen Leiter und die Bezirksbibliotheken durch einen Direktor geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit der Bibliothek verantwortlich und entscheidet ihre Angelegenheiten im Rahmen der bestätigten Pläne und der Weisungen der übergeordneten Staatsorgane bzw. nach Maßgabe dieser Anordnung.²

(2) Die Einstellung und Entlassung des Leiters einer allgemeinen öffentlichen Bibliothek erfolgt durch den Rat der Stadt bzw. Gemeinde, bei Leitern einer Be-

zirks- oder Kreisbibliothek bedarf es der fachlichen Stellungnahme des Rates des Bezirkes oder Kreises, Abteilung Kultur.

(3) Die Einstellung und Entlassung aller übrigen Mitarbeiter einer öffentlichen Bibliothek erfolgt durch den Leiter der Bibliothek nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Stellvertreter des Leiters einer Bezirksbibliothek soll in der Regel der Leiter der Abteilung Methodik und Inspektion sein. Der Leiter einer Kreisbibliothek soll in der Regel zugleich der Leiter der Abteilung Methodik und Inspektion dieser Bibliothek, sein Stellvertreter der Leiter der Abteilung Ausleihe und Literaturpropaganda sein.

Schlußbestimmungen

§ 8

Richtlinien und Anweisungen für die Arbeit in den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken einschließlich der Bezirks- und Kreisbibliotheken sowie Zentralbibliotheken werden durch das Ministerium für Kultur über die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, erlassen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 9. September 1953 über die Leitung und Dienstaufsicht bei den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (ZBl. S. 464);
- b) die Anordnung vom 17. August 1954 über die Verbesserung der wissenschaftlich-methodischen Arbeit im Bibliothekswesen der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 417);
- c) die Erste Anweisung vom 27. April 1955 zur vor genannten Anordnung (GBl. II S. 155).

Berlin, den 24. April 1957

Der Minister für Kultur

Dr. h. c. Joh. R. B e c h e r

Hinweis auf Veröffentlichungen von P-Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. P 21

Preisordnung Nr. 502/3 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogen) — (Warennummern 43 18 10 00 und 43 18 30 00)

*Vorstehender P-Sonderdruck ist nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig CI,
Postfach 91, zu beziehen.*